

ZH_OBERGERICHT SB230375 vom 3. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230375

FR: ZH_OBERGERICHT SB230375 du 3 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230375 del 3 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang Der Verfahrensgang bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 70 S. 3 f. E. I.). Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz am 9. Dezember 2022 gemäss dem vorab wiederholten Urteilsdispositiv schuldig gesprochen und bestraft (a.a.O., S. 39 ff.). In der Frist liess er Berufung anmelden und erklären (Urk. 63 und 74; vgl. dazu auch Urk. 62, 68 und 75/1-3). Mit Verfügung - 4 - vom 17. Juli 2023 ging die Berufungserklärung an die Privatklägerin und die Staatsanwaltschaft und wurde diesen Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Gleichzeitig wurde ihnen Frist angesetzt, um zu einem Beweisantrag des Beschuldigten Stellung zu nehmen (Urk. 77). Mit Eingabe vom 18. Juli 2023 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung und nahm zum Beweisantrag Stellung (Urk. 79). Die Privatklägerin liess sich nicht vernehmen. Mit Verfügung vom 15. August 2023 wurde der Beweisantrag des Beschuldigten abgewiesen (Urk. 80). Am 3. April 2024 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher vorladungsgemäss der Beschuldigte und sein amtlicher Verteidiger erschienen (Prot. II S. 4).

E. 1.1

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 7. Juli 2022 wegen gewerbmässigen Diebstahls sowie diverser weiterer Delikte (insgesamt standen rund hundert Dossiers zur Beurteilung) schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 54 Monaten, einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 30.-- sowie einer Busse von Fr. 1'500.-- bestraft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde für die Dauer der gleichzeitig ausgesprochenen stationären Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB (Suchtbehandlung) aufgeschoben. Dieser Entscheid ist rechtskräftig (Urk. 52 f. und 76).

E. 1.2

Die vorliegend zu beurteilenden Straftaten wurden vor der genannten Verurteilung durch das Bezirksgericht Uster begangen. Damit liegt ein Fall retrospektiver Konkurrenz vor und es ist gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB eine Zusatzstrafe zum genannten Urteil auszufällen. Die Ausfällung einer Zusatzstrafe bedingt, dass die Voraussetzungen der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB erfüllt sind. Das Gericht kann eine Gesamtstrafe nur ausfällen, wenn es im konkreten Fall für jede einzelne Tat die gleiche Strafart wählt. Diese Voraussetzungen gelten auch für die Bildung der Zusatzstrafe bei retrospektiver Konkurrenz. Das Zweitgericht ist im Rahmen der Zusatzstrafenbildung nicht befugt, die Strafart des rechtskräftigen ersten Entscheides zu ändern (vgl. zum Ganzen statt Weiterer BGE 142 IV 265).

E. 1.3

Wie noch auszuführen sein wird, kommt für die heute abzuurteilende Delinquenz nur die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Frage (vgl. dazu sogleich unter E. III.2.), weshalb eine Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Uster vom

E. 2

Umfang der Berufung Unangefochten blieb Dispositiv-Ziffer 6 des vorinstanzlichen Entscheids (Urk. 74 S. 2; Prot. II S. 5), in welchem Umfang dieser in Rechtskraft erwuchs, was mit Beschluss festzuhalten ist. Im übrigen Umfang steht der Entscheid zur Disposition. Es gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 3

Anklagepunkt 1 (Dossier 1: Drohung und versuchte Nötigung)

E. 3.1

Einsatzstrafe für die versuchte Nötigung (Dossier 1) Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit einer Gewalttat gegen Leib und Leben drohte, um die Privatklägerin in ihrer Entscheidungsfreiheit einzuschränken, namentlich sie zu töten, sollte sie ihn mit den gemeinsamen Kindern verlassen bzw. sie zur Invalidin zu schlagen, sollte sie Strafanzeige gegen ihn erstatten. Es handelt sich hierbei um gravierende Androhungen, wobei der Beschuldigte diesen mit einem entsprechend aggressiven Auftreten Nachdruck verlieh und dabei noch von seinem Bruder sekundiert wurde. Der Tat ging insofern eine gewisse Planung voraus, als der Beschuldigte die Privatklägerin zusammen mit seinem Bruder und nach vorgängiger Rücksprache mit ihm aufsuchte. Dies offenbar deshalb, weil er, sich seiner gewahr, damit die von ihm vorausgesehene Eskalation der Situation in Grenzen halten wollte, was sein Verschulden in geringfügig milderem Licht erscheinen lässt. In subjektiver Hinsicht ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Er wollte eine Trennung von seiner Ehefrau und seinen Kindern verhindern und war im Tatzeitpunkt offenbar aufgewühlt, ist doch zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er zeitnah von einer angeblichen Fremdbeziehung seiner Ehefrau erfuhr. Gleichwohl offenbarte er mit seiner Tat eine erschreckende Gewaltbereitschaft und eine beträchtliche kriminelle Energie. Das objektive Tatverschulden wird durch das subjektive nicht relativiert. Mit der Vorinstanz kann das Verschulden noch knapp als leicht qualifiziert werden und ist eine Strafe im mittleren unteren Drittel des Strafrahmens festzusetzen (vgl. in diesem Sinne Urk. 70 S. 28 f. E. III.3.1.3.). Der Klarheit halber ist an dieser Stelle nochmals die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Strafzumessung bei versuchten Delikten in Erinnerung zu rufen: Der

- 14 - Versuch ist als verschuldensunabhängiges Strafzumessungskriterium zu verstehen. Demnach ist bei Vorliegen eines versuchten Delikts bei der Bildung der Einsatzstrafe in einem ersten Schritt die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrundes von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (vgl. dazu statt Weiterer die Urteile des Bundesgerichts 6B_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.6.1 und 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.1). Für den Versuch eine allzu deutliche Strafminderung vorzunehmen, verbietet sich vorliegend, da es sich um einen vollendeten Versuch handelt. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass der tatbestandsmässige Erfolg nicht eintrat. Aufgrund des Versuchs rechtfertigt sich eine Strafreduktion von ein bis zwei Monaten. Insgesamt ist festzuhalten, dass die von der Vorinstanz für die versuchte

Nötigung festgelegte Einsatzstrafe von fünf Monaten (Urk. 70 S. 28 f. E. III.3.1.3.) angemessen ist.

E. 3.2

Drohung gemäss Dossier 1 Die Drohung des Beschuldigten, die Privatklägerin in den Wald zu schleppen und sie dort in einem bereits ausgehobenen Loch lebendig zu begraben, ist mit der Vorinstanz als Begleiterscheinung der eingeklagten versuchten Nötigung einzustufen, wobei dieser Drohung bzw. ihrem Unrechtsgehalt in diesem Kontext kaum eigenständige Bedeutung zukommt, weshalb dafür keine eigenständige Einsatzstrafe festzulegen ist (vgl. in diesem Sinne bereits Urk. 70 S. 29 E. III.3.2.).

E. 3.3

Asperation für die Drohung gemäss Dossier 2 Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte der Privatklägerin mit einer Tat gegen Leib und Leben drohte, wobei er sich dazu eines brutalen und abstossenden Vokabulars bediente. Zu seinen Gunsten kann berücksichtigt werden, dass die Tat wohl nicht von langer Hand geplant war und er sich offenbar aus Frust über den Verlauf des Eheschutzverfahrens dazu hinreissen liess (Prot. I S. 52). Zur subjektiven Tatschwere ist zu sagen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und die Tat eine nicht unerhebliche kriminelle Energie

- 15 - offenbart. Eine Provokation durch die Privatklägerin ist dem Beschuldigten indes nicht strafmindernd zugute zu halten, zumal das von ihm behauptete Auftreten von der Privatklägerin – namentlich, dass sie während der Verhandlung "schadenfreudig" gelacht habe (vgl. Urk. 93 S. 9) – sein Verhalten nicht ansatzweise zu entschuldigen vermag. Die subjektive Tatverschulden relativiert das objektive nicht. Insgesamt ist das Tatverschulden mit der Vorinstanz als noch leicht zu qualifizieren, was mit ihr zu einer Strafe im unteren Bereich des unteren Drittels des Strafrahmens führt, wobei drei Monate angemessen erscheinen. Asperierend erscheint die von der Vorinstanz bei sechs Monaten festgelegte Einsatzstrafe für das Tatverschulden insgesamt ebenfalls angemessen (vgl. in diesem Sinne bereits Urk. 70 S. 29 f. E. III.3.3. f.).

E. 3.4

Täterkomponente und Nachtatverhalten Die Vorinstanz hat zutreffende Ausführungen zur Täterkomponente und zum Nachtatverhalten gemacht (Urk. 70 S. 30 f. E. III.3.5.), auf diese kann verwiesen werden. Ergänzend ist dazu festzuhalten, dass zwei neue Strafuntersuchungen gegen den Beschuldigten geführt werden (Urk. 92), welche für die Strafzumessung in Beachtung der Unschuldsvermutung indes ausser Betracht fallen. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 14. Juni 2019 ausgesprochene Vorstrafe berücksichtigte die Vorinstanz mit einer Straferhöhung im Umfang von 30 Strafeinheiten, das teilweise Geständnis mit einer Reduktion um 15 Strafeinheiten, was angemessen ist. 4. Ergebnis Mit der Vorinstanz ergibt sich eine Freiheitsstrafe von sechseinhalb Monaten. Wie eingangs dargelegt, ist eine Zusatzstrafe auszufällen, weshalb sich vor dem Hintergrund der zahlreichen mit Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 7. Juli 2022 abgeurteilten Delikte (Urk. 52 f. und 76) asperierend eine weitere Strafreduktion von zweieinhalb Monaten rechtfertigt. Damit ist der Beschuldigte mit vier Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen, als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 7. Juli 2022. Ein Tag erstandene Haft ist anzurechnen (Urk. D1/1/20).

- 16 - 5. Vollzug Die Vorinstanz ordnete unter Anordnung einer zweijährigen Probezeit den beding- ten Vollzug der von ihr verhängten Freiheitsstrafe an (Urk. 70 S. 31 E. III.4.). Aufgrund des Verschlechterungsverbots (vgl. dazu vorne unter E. I.2.) hat es dabei sein Bewenden. IV. Zivilansprüche Der vorinstanzliche Entscheid wird im Schuldpunkt bestätigt und ist unter Hinweis auf die sorgfältigen, zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 70 S. 33 ff. E. IV.) auch im Zivilpunkt zu bestätigen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Vorinstanzliches Verfahren Die im angefochtenen Entscheid getroffene Kosten- und Entschädigungsregelung (Urk. 70 S. 36 ff. E. V.) ist ausgangsgemäss zu bestätigen. 2. Berufungsverfahren Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'600.-- festzusetzen. Der Beschuldigte erreicht mit seiner Berufung eine etwas tiefere Strafe. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschul- digten die Kosten des Berufungsverfahrens zu 4/5 aufzuerlegen und im übrigen Umfang auf die Staatskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind im Umfang von 4/5 einstweilen und im übrigen Umfang definitiv auf die Staatskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bzw. Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 4/5 vorbehalten. Die Verteidigung ist für das Berufungsverfahren angesichts der tatsächlich deutlich kürzeren als in ihrer Honorarnote vom 2. April 2024 (Urk. 95) antizipierten Dauer der Verhandlung und in Berücksichtigung der eher geringen Schwierigkeit und Bedeutung des Falls mit Fr. 4'000.-- (inkl. MwSt.) pauschal zu entschädigen. Die

- 17 - unentgeltliche Vertretung der Privatklägerschaft ist antragsgemäss (Urk. 91) mit Fr. 820.80 (inkl. MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 4

Anlagepunkt 2 (Dossier 2: Drohung)

E. 4.1

Sachverhalt Der Beschuldigte zeigte sich in diesem Punkt wie bereits eingangs ausgeführt grundsätzlich geständig (vgl. dazu letztmals Prot. I S. 51 ff. bzw. Urk. 93 S. 9). Ob er "Knochen" oder "Rippen" sagte, was er nicht mehr wusste, und ob er "wie ich das schon früher gemacht habe" sagte, was er bestritt (Prot. I S. 51; Urk. 93 S. 9), kann offenbleiben, da es für die rechtliche Beurteilung des Drohgehalts seiner Aussage nicht entscheidend ist. In diesem Sinne ist der eingeklagte Sachverhalt erstellt.

E. 4.2

Rechtliche Würdigung Auf die rechtliche Würdigung der Vorinstanz (Urk. 70 S. 24 E. II.4.2.) kann – mit folgender Einschränkung – verwiesen werden. Entgegen der Vorinstanz ist im Zusammenhang mit Dossier 2 nicht von einer mehrfachen, sondern von einer einfachen Drohung auszugehen. Die Verteidigung brachte dazu vor Vorinstanz nichts vor, was einen anderen Schluss zuliesse (Urk. 58 Rz 49-64). Insbesondere kann ihr vor dem Hintergrund der glaubhaften Aussagen der Privatklägerin nicht gefolgt werden, wenn sie geltend macht, die Drohung sei nicht ernst gemeint bzw. schwer gewesen, weshalb sie die Drohung nicht ernst genommen habe (vgl. in diesem Sinne auch Urk. 70 S. 24 E. II.4.2.3., unter Hinweis auf die Akten).

E. 5

Ergebnis Der vorinstanzliche Schuldspruch ist zu bestätigen und der Beschuldigte ist der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs.

2 lit. a StGB und der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 12 - III. Strafpunkt 1. Ausgangslage

E. 7

Juli 2022 auszufallen ist. Nachfolgend ist somit zu prüfen, was das Bezirksgericht Uster am 7. Juli 2022 für eine Strafe ausgefällt hätte, wenn es das heute zu beurteilende Delikt ebenfalls zu sanktionieren gehabt hätte. 2. Allgemeine Strafzumessungsregeln, abstrakter Strafraumen und Strafart Die Vorinstanz machte richtige Ausführungen zu den allgemeinen Strafzumessungsregeln und zum abstrakten Strafraumen (Urk. 70 S. 26 f. E. III.2.), darauf

- 13 - kann verwiesen werden. Hinsichtlich der Strafart ist festzuhalten, dass die Ausfällung einer Geldstrafe und einer Busse im Jahr 2019 den Beschuldigten in den Folgejahren ganz offensichtlich nicht davon abhielt in eindrücklicher Kadenz serienmässig weiterzudelinquieren (Urk. 52 f. und 76), weshalb für die heute zu beurteilenden Taten nur eine Freiheitsstrafe in Frage kommt. 3. Konkrete Strafzumessung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.